

10.1 Ausführungsunterlagen

Ausführungspläne werden vom Auftraggeber 2-fach an den Auftragnehmer (AG) übergeben. Weitere Ausführungsplansätze sind vom Auftragnehmer (AN) auf eigene Kosten zu vervielfältigen. Alternativ kann die digitale Überlassung von Plänen zwischen den Planungsbeteiligten und dem Auftragnehmer vereinbart werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ausführungsunterlagen und Pläne im Hinblick auf seine Gewährleistung sofort nach Erhalt eigenverantwortlich zu überprüfen. Eventuelle Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung muss der Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich anzeigen. Er hat im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Voraussetzungen zu schaffen, die es ihm ermöglichen, die volle Verantwortung für seine Leistungen zu übernehmen. Bei Unklarheiten über die Ausführung ist sofort mit Architekten, Fachplaner oder Objektüberwachung Rücksprache zu nehmen. Treten Bedenken vorgenannter Art während der Durchführung der Arbeiten auf, so sind diese nicht nur schriftlich mitzuteilen, sondern die in Frage kommenden Arbeiten sind sofort einzustellen, bis eine Einigung über die Weiterführung erzielt wird. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch die Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt. Der Auftragnehmer hat für sämtliche Kosten aufzukommen, die durch nicht berechtigte Bedenken entstehen.

10.2 Werkstattzeichnungen

Sind durch den Auftragnehmer Werkstattzeichnungen zu erstellen, so hat dies in ausreichendem Vorlauf entsprechend Terminplan zu geschehen. Es dürfen nur vom Planer geprüfte und freigegebene Werkstattzeichnungen für die Ausführung verwendet werden. Für die Prüfung durch den Planer ist ein Zeitraum von bis zu zwei Wochen einzuplanen. Werkstattzeichnungen sind 1-fach dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben.

Nach Freigabe der Zeichnungen durch den Auftraggeber sind diese dem Auftraggeber unentgeltlich in 2-facher Ausfertigung auf DIN-A4 gefaltet als Kopie zu übergeben. Werden nach Freigabe eines Planes Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen, ist der Plan erneut vorzulegen. Die Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber so rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, dass die termingerechte Leistungserbringung durch den Auftragnehmer nicht gefährdet ist. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm erstellten Ausführungsunterlagen wird durch die Genehmigung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

Eine gesonderte Vergütung für das Erstellen von Planungsunterlagen erfolgt nicht. Die Erstellung der Planungsunterlagen ist im Rahmen des Angebotes einzukalkulieren.

10.3 Ausführungsbedingungen

Ohne dass dies gesondert in den Leistungsbeschreibungen erwähnt wird, gehören auch folgende Leistungen zum Vertragsumfang des Auftragnehmers, ohne dass dieser hierfür eine besondere Vergütung erhält:

- Die Einholung ggf. erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, außer der Baugenehmigung, soweit diese zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind,
- Die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes sowie privater Flächen, die nicht zum Baugrundstück zählen.
- Durch die Nutzung beschädigtes Fremdeigentum wird vom Auftragnehmer in direkter Abstimmung mit dem Geschädigten wiederhergestellt. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Forderungen frei, die Dritte gegen den Auftraggeber aufgrund von Handlungen des Auftragnehmers erheben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf möglicherweise auftretende Behinderungen rechtzeitig und auch bei offenkundigen Behinderungen unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Eventuelle Ansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt. Die Behinderungsanzeige hat Angaben über Ort, Datum, Uhrzeit, Art der ausgeführten Arbeit, Dauer der Behinderung, betroffene Arbeitskräfte mit Namen und Berufsgruppe sowie Maschinen und Geräte zu enthalten. Können die betroffenen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte an anderer Stelle beschäftigt werden, so gilt dies nicht als Behinderung.

10.4 Fachbauleiter

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Fachbauleiter zu benennen, der als Entscheidungsbefugter für die Gesamtkoordination aller übertragenen Leistungen als Ansprechpartner für den Auftraggeber eingesetzt wird. Dieser Fachbauleiter hat, wenn Arbeiten des Auftragnehmers ausgeführt werden, ständig vor Ort anwesend zu sein. **Der Bauleiter und mindestens ein Vorarbeiter müssen der deutschen Sprache mächtig sein.**

10.5 Baustellenorganisation

10.5.1 Örtliche Bauüberwachung

Die Objektüberwachung ist bevollmächtigt, den Auftraggeber bei den Belangen der örtlichen Baudurchführung zu vertreten. Zu Änderungen und Ergänzungen des Vertrages ist sie nicht bevollmächtigt.

Die Objektüberwachung ist nicht bevollmächtigt

- zur Entgegennahme von Behinderungsanzeigen;
- zur alleinigen Durchführung von Abnahmen, sofern der Auftragnehmer nicht eine besondere, auf diese Abnahme bezogene, schriftliche Vollmacht erteilt;
- zur Entgegennahme von Vorbehaltserklärungen gegen die Schlusszahlung.

Stundenlohnzettel laut ZTV sind arbeitstäglich bei der örtlichen Objektüberwachung einzureichen und von dieser gegenzeichnen zu lassen.

Von der Objektüberwachung werden über sämtliche Besprechungen Niederschriften aufgestellt und nur diese haben Gültigkeit. Eventuelle Einwendungen müssen vom Auftragnehmer innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Niederschrift erfolgen (Datum des Poststempels). Nach Ablauf dieser Frist gilt der Inhalt der Niederschrift als vom Auftragnehmer anerkannt.

10.5.2 Bautagebuch

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, ein Bautagebuch mit arbeitstäglichem Niederschrift mit Angabe der ausgeführten Arbeiten, der am Bau beteiligten Mitarbeiter, der geleisteten Arbeitszeit sowie sonstigen relevanten Ereignissen zu führen und mindestens wöchentlich der Bauleitung zur Unterzeichnung und Entgegennahme der Bauherrenfertigung vorzulegen.

Das Bautagebuch ist wöchentlich und nach Aufforderung zur Gegenzeichnung im Rahmen der Baubesprechung vorzulegen.

10.5.3 Koordinationsbesprechungen

Es ist geplant, regelmäßige (wöchentliche) Koordinationsbesprechungen mit den Firmen bzw. Planern durchzuführen. Der Auftragnehmer hat hierzu auf Anforderung den Projektleiter bzw. dessen kompetenten Vertreter zu entsenden.

10.5.4 Bauleiter

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle während der gesamten Bauzeit mit einem Bauleiter besetzt zu halten, der die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen gemäß BayBO, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien, Auflagen der Berufsgenossenschaften überwacht und entsprechende Maßnahmen ergreift. Darüber hinaus ist der SiGe-Plan zu beachten und den Weisungen des SiGe-Koordinators Folge zu leisten. Die Verantwortung erstreckt sich auf die Baustelle und die angrenzenden Flächen, für die Verkehrssicherungspflicht besteht. Vom Auftragnehmer ist der firmeneigene verantwortliche Sicherheitsbeauftragte zu benennen.

10.5.5 Terminplan

Innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserteilung ist vom Auftragnehmer auf Basis des Projektterminplanes (Architekt) ein detaillierter Terminplan vorzulegen. Die terminliche Abwicklung und zeitliche Kontrolle der Baudurchführung erfolgt mittels aufgestellten Balkenplänen und Terminlisten. Der Auftragnehmer erkennt diese Steuerung als verbindlich an. Er ist verpflichtet, auf Anforderung unverzüglich alle Angaben zu machen, die zur Steuerung des Projektes erforderlich sind (z.B. Dauer von Vorgängen, Abhängigkeiten, geplante bzw. vorhandene Kapazitäten).

10.6 Illegale Beschäftigung von Arbeitskräften

Bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften kann der Auftraggeber den Vertrag fristlos kündigen. Weitergehende Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

10.7 Firmenangehörige

Der Auftragnehmer einschließlich seiner Nachunternehmer hat sicherzustellen, dass die jeweils auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer sich jederzeit als Firmenangehörige ausweisen können. Der Auftraggeber behält sich vor, durch seine bevollmächtigten Vertreter Stichproben zur Einhaltung dieser Maßnahme auf der Baustelle durchzuführen.

10.8 Zusätzliche Sicherheitsbestimmungen

Den Weisungen des vom Auftraggeber zu benennenden SIGE-Koordinators und Bauleiters ist Folge zu leisten. Ausführungen von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen auf deren Veranlassung sind Nebenleistungen (vgl. VOB/C DIN 18299, Ziff. 4.1.4). Die Verantwortung des Auftragnehmers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den für die Umgebung und den Standort der Baustelle maßgeblichen Immissionswert mit den zuständigen Behörden in eigener Verantwortung abzustimmen und mit diesem einvernehmlich festzulegen. Die Festlegungen sind vor Ausführungsbeginn zu treffen und dem Auftraggeber bekannt zu geben.

Der Auftragnehmer hat bei der Planung der Baustelleneinrichtung und des Gerätes – unabhängig von der Einhaltung der festgelegten Immissionswerte gemäß aktuell geltender Bestimmungen – die schalltechnisch günstigsten Standorte und die nach dem Stand der Technik lärmärmsten Bauverfahren und Geräte zu berücksichtigen.

10.9 Baustelleneinrichtung

Auf dem Baugelände werden nur begrenzt Flächen für die Materiallagerung und Container ausgewiesen. Die Einrichtung, Unterhaltung und Beseitigung der Anlagen ist Sache des Auftragnehmers.

Es darf nur Material für den Tagesbedarf auf der Baustelle gelagert werden.

Die zur Verfügung stehenden Lagerflächen in der Liegenschaft sind sehr beschränkt und sind im beiliegenden BE-Plan ausgewiesen. Die im Umkreis der Baustelle vorhandenen privaten Stellflächen von Anwohnern dürfen nicht mitbenutzt werden.

Das Aufstellen von Wohncontainern oder Wohnmöglichkeiten für auswärtige Arbeitskräfte oder Gastarbeiter wird nicht gestattet. Ebenso ist der Aufenthalt von Arbeitskräften in den Containern außerhalb der Arbeitszeit untersagt.

Die Lager- und Containerflächen sind bei Bedarf nach Aufforderung durch die Bauleitung wieder zu entfernen.

Der Auftragnehmer hat 1 Woche vor Aufnahme der Arbeiten auf der Baustelle mit der örtlichen Bauleitung und den anderen auf der Baustelle tätigen Auftragnehmern die Baustelleneinrichtung abzustimmen.

10.10 Umlagen

10.10.1 Bauschild

Der Bauherr lässt ein Bauschild aufstellen, das den Titel des Bauvorhabens, Angaben zum Bauherrn sowie zum Planungsteam enthält. Eine Nennung der ausführenden Firmen ist nicht vorgesehen.

Eigene Firmenschilder des Auftragnehmers sind nicht gestattet.

10.10.2 Entfällt

10.10.3 Baureinigung und Schuttcontainer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle durch ihn verursachten Abfälle (Bauschutt, Abbruch- und eigenes Verpackungsmaterial), Verunreinigungen und Beschädigungen auf dem Baugrundstück, den umliegenden Grundstücken sowie den öffentlichen Verkehrswegen grundsätzlich täglich auf

eigene Kosten zu beseitigen. Verpackungsmaterial ist direkt vom Auftragnehmer auf eigene Kosten abzufahren.

Für die tägliche Schutt- und Abfallbeseitigung sind ausschließlich Schuttcontainer des Auftragnehmers zu verwenden.

Wird dies trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die Bauleitung unterlassen, ist die Bauleitung berechtigt, eine Fremdfirma mit der Beseitigung zu beauftragen. Die Kosten gehen dabei zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Gefahr in Verzug kann der Auftraggeber die Verunreinigungen auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen, ohne dass es hierzu einer besonderen Ankündigung oder Fristsetzung bedarf.

Sind mehrere Auftragnehmer für die Unterlassung verantwortlich, erfolgt die Kostenumlegung nach billigem Ermessen des Auftraggebers (§ 315 BGB). Die Kosten werden dem Auftragnehmer von der Schlussrechnung abgezogen.

10.10.4 Baustrom / Bauwasser

Baustromversorgungs- und Bauwasserversorgungsanlagen werden vom AG bereitgestellt.

Der Übergabepunkt befindet sich auf dem Baugrundstück. Eine Verlängerung und Verteilung der Medien innerhalb der Baustelle hat durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

Der AN ist verpflichtet, den Anordnungen der AG-Bauleitung insoweit Folge zu leisten. Beschädigungen dieser Einrichtungen werden AG zu Lasten des Schädigenden beseitigt.

Ein Baustellen-WC wird durch den AN gem. Position im Leistungsverzeichnis selbstständig betrieben.

10.11 Übergabebedingungen

Nach Fertigstellung seiner Leistungen, spätestens zur Abnahme, hat der Auftragnehmer folgende Unterlagen zu übergeben:

- Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc., von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen insbesondere Abnahmebescheinigungen des TÜV für diejenigen Anlagen, die einer solchen Abnahme bedürfen
- Revisionspläne/Bestandspläne
- Bedienungs- und Pflegeanleitungen und Handbücher für alle technischen Anlagen
- vertraglich vereinbarte Nachweise über bestimmte Eigenschaften von Baustoffen etc.
- Fachunternehmererklärung
- alle brandschutzrelevanten Unterlagen, Übereinstimmungsnachweise, Zulassungen etc.
- Bautagesberichte

Alle oben genannten Unterlagen werden schriftlich in 3-facher Ausfertigung ausgeliefert. Rechtzeitige und ausreichende Einweisung des Bedienungspersonals des Auftraggebers in die Bedienung aller technischen Anlagen ist durch den Auftragnehmer zu gewährleisten und gilt als Abnahmevoraussetzung. Soweit diese Einweisung nicht bis zur Abnahme erfolgt ist, stellt der Auftragnehmer bis zur Einweisung das erforderliche Personal für die Bedienung der technischen Anlagen selbst.

10.12 Vergütung

Aufwendungen, die aus diesen Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen resultieren, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, es sei denn, dass dies in den Besonderen Vertragsbedingungen gesondert geregelt ist.

Für die Vergütung von im Auftrag nicht vereinbarten Leistungen wird folgendes vereinbart:

Werden ursprünglich nicht vereinbarte Leistungen übertragen, so gelten die Bedingungen des Hauptauftrages, wenn nicht schriftlich etwas anders vereinbart ist.

Mehr- und/oder Minderleistungen sowie Zusatzleistungen werden nur insoweit berücksichtigt, als sie auf ausdrücklichen Anordnungen des AG, Plan- und Ausführungsänderungen beruhen. Kosten sind, soweit dies möglich ist, auf der Grundlage der Vertragspreise zu ermitteln und dem AG vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

Für den Nachweis des Anspruchs auf besondere Vergütung gemäß VOB/B und BVB des Bauvertrages trägt allein der Auftragnehmer die Beweislast. Dies gilt sowohl für den Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen als auch für den Nachweis der Höhe des Vergütungsanspruches uneingeschränkt.

Ein entsprechendes prüf- und vereinbarungsgemäßes Nachtragsangebot muss daher mindestens folgende Bestandteile haben:

- Anschreiben mit Verweis auf die vorab erfolgte Anmeldung des Anspruches mit eindeutiger Bezeichnung der Anspruchsgrundlagen nach §2 VOB/B Abs. 5 bzw. 6
- Vorbemerkung bzw. Beschreibung ggf. über den Leistungstext hinausgehender technischer Sachverhalte und Leistungsbestandteile.
- Das Leistungsverzeichnis des Nachtragsangebots in der äußeren Form des Hauptangebotes.
- Kalkulation der Nachtragspreise
- Anlagen wie z.B. Aufmaße, Zeichnungen, Schriftverkehr, Lieferanten- und Produktunterlagen und vor allem Preisnachweise.
- Eindeutige Identifikation der die Nachtragsleistungen auslösenden, schriftlichen Willenserklärung des AG.

Für nicht im Angebot enthaltene oder geänderte Leistungen sind vor Ausführung dieser Leistung unaufgefordert schriftliche Nachtragsangebote einzureichen. Nachtragsangebote haben in jedem Fall neben den Einheitspreisen auch die zugehörigen Mengenangaben zu enthalten. Zu jeder Einzelposition ist eine detaillierte Kalkulation auf der Grundlage des Vertrages aufzustellen, aus der Material-, Geräte- und Lohnkosten sowie der Mittellohn und die Zuschlagssätze ersichtlich sind. Ohne die Angaben, die eine Überprüfung auf Übereinstimmung mit der Urkalkulation ermöglichen, können Nachträge nicht geprüft werden. Eventuell daraus entstehende Verzögerungen hat der Auftragnehmer zu verantworten.

Bei Nachtragsleistungen, die für den weiteren Bauablauf unabdingbar sind und bei denen wegen Terminabhängigkeiten nicht bis zur schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber gewartet werden kann, ist mit der Ausführung zu beginnen, wenn die örtliche Bauleitung dies anordnet. Die Leistung gilt dann dem Grunde nach als beauftragt; lediglich die Preisvereinbarung ist bis zum Abschluss der Nachtragsprüfung aufgeschoben.

10.13 Abnahme

Abweichend zu Nr. 10 des Formblatts 215 (Zusätzliche Vertragsbedingungen) gilt folgendes: Unabhängig von der Auftragssumme wird jede Leistung förmlich abgenommen.

Es gehört zu den Pflichten des Auftragnehmers, dass er bei der Abnahme bzw. Inbetriebnahme der Bauleistung auf Anforderung des Auftraggebers bzw. der örtlichen Objektüberwachung das Bedienungspersonal schult und in die Funktion, die besonderen Eigenarten und die wirtschaftlichste Betriebsweise der von ihm erstellten Bauleistungen bzw. Anlagen in ihrer Gesamtheit einweist. Außerdem sind sämtliche Bedienungsunterlagen und -vorschriften für den Betrieb, die Unterhaltung und die Wartung aller technischen Anlagen und sonstiger wartungsbedürftiger Gebäudeteile zu übergeben.

10.14 Sicherung von Mindestlohnspflichten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, allen von ihm oder seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräften mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten.

10.15 Abtretung

Abtretungen sind grundsätzlich nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich und sind nur unter Verwendung der vom Auftraggeber vorgegebenen Formblätter anzuzeigen.

10.16 Nachunternehmer

Ergänzend zu Punkt 6.2 des Formblatts 215 (Zusätzliche Vertragsbedingungen) gilt folgendes: Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen, auf die sein

Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 VOB/B einzuholen.

Abweichend zu Punkt 6.3 des Formblatts 215 (Zusätzliche Vertragsbedingungen) gilt folgendes: Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragene Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 5.1 und 5.2 des Formblatts 215 gelten entsprechend.

10.17 Baustoffe/Unbedenklichkeit

Das Bauwerk muss derart ausgeführt werden, dass die Hygiene und die Gesundheit der Bauarbeiter, Schüler und Personal, insbesondere durch folgende Einwirkungen nicht gefährdet werden:

- Vorhandensein gefährlicher Teilchen oder Gase in der Luft,
- Freisetzen giftiger und geruchsintensiver Gase,
- Emissionen gefährlicher Strahlung,
- Wasser- oder Bodenverunreinigungen bzw. -vergiftung,
- Einbau von Gefahrstoffen und solcher Materialien, die mit Gefahrstoffen behaftet sind,
- Feuchtigkeitsansammlung in Bauteilen u. Oberflächen von Bauteilen u. Innenräumen,
- die Verwendung umweltgefährdender Inhaltsstoffe sind dem Bauleiter und Koordinator,
- nach Baustellenverordnung („SiGeKo“) rechtzeitig anzukündigen und mit ihnen abzustimmen.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.